

Überweisungen

I Allgemeines

Für die Ausführung von Überweisungsaufträgen zwischen Kunde und Bank gelten die folgenden Bedingungen:

1 Wesentliche Merkmale der Überweisung, Besonderheiten bei Daueraufträgen und terminierten Überweisungen

Der Kunde kann die Bank beauftragen, durch eine Überweisung Geldbeträge bargeldlos zugunsten eines Zahlungsempfängers zu übermitteln. Der Kunde kann die Bank auch beauftragen, jeweils zu einem bestimmten wiederkehrenden Termin einen gleich bleibenden Geldbetrag auf dasselbe Konto des Zahlungsempfängers zu überweisen (Dauerauftrag), oder der Bank einen bestimmten Termin für die Ausführung der Überweisung vorgeben (terminierte Überweisung). Für diese beiden Überweisungsformen gelten ergänzend die „Besonderen Bedingungen – Daueraufträge zu Überweisungen und zu sonstigen Zahlungen“ beziehungsweise die „Besonderen Bedingungen – Terminierte Überweisungen“.

2 Kundenkennung

Für das Verfahren hat der Kunde seine Kundenkennung (Kontonummer und Bankleitzahl seiner Bank oder IBAN) und die ihm vom Zahlungsempfänger genannte Kundenkennung des Zahlungsempfängers (Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN und BIC oder andere Kennung des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers) zu verwenden. Die für die Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben bestimmen sich nach Nr. II 1 und III 1.

3 Erteilung des Überweisungsauftrags und Autorisierung

(1) Der Kunde erteilt der Bank einen Überweisungsauftrag mittels eines von der Bank zugelassenen Formulars oder in der mit der Bank vereinbarten Art und Weise (zum Beispiel per Online-Banking) mit den erforderlichen Angaben gemäß Nr. II 1 beziehungsweise III 1. Der Kunde hat auf Lesbarkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleistungen von Überweisungen führen; daraus können Schäden für den Kunden entstehen. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die Bank die Ausführung ablehnen (siehe auch Nr. I 7). Hält der Kunde bei der Ausführung der Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Inlandsüberweisungen muss dies durch einen augenfälligen Hinweis auf dem Formular erfolgen; bei grenzüberschreitenden Überweisungen außerhalb des Formulars, falls das Formular selbst keine entsprechende Angabe vorsieht.

(2) Der Kunde autorisiert den Überweisungsauftrag durch Unterschrift oder in der gesondert vereinbarten Art und Weise (zum Beispiel per Online-Banking).

(3) Auf Verlangen des Kunden teilt die Bank vor Ausführung eines einzelnen Überweisungsauftrags die maximale Ausführungsfrist für diesen Zahlungsvorgang sowie die in Rechnung zu stellenden Entgelte und gegebenenfalls deren Aufschlüsselung mit.

4 Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank

(1) Der Überweisungsauftrag wird wirksam, wenn er der Bank zugeht. Der Zugang erfolgt durch den Eingang des Auftrags in den dafür vorgesehenen Empfangsvorrichtungen der Bank (zum Beispiel mit

Abgabe in den Geschäftsräumen oder Eingang auf dem Online-Banking-Server).

(2) Fällt der Zeitpunkt des Eingangs des Überweisungsauftrags nach Absatz 1 Satz 2 nicht auf einen Geschäftstag der Bank gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“, so gilt der Überweisungsauftrag erst am darauf folgenden Geschäftstag als zugegangen.

(3) Geht der Überweisungsauftrag nach dem an der Empfangsvorrichtung der Bank oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Annahmetermin ein, so gilt der Überweisungsauftrag im Hinblick auf die Bestimmung der Ausführungsfrist (siehe Nr. II 2.2) erst als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen.

5 Widerruf des Überweisungsauftrags

(1) Nach dem Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank (siehe Nr. I 4 Absatz 1 und 2) kann der Kunde diesen nicht mehr widerrufen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist ein Widerruf durch Erklärung gegenüber der Bank möglich.

(2) Nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt kann der Überweisungsauftrag nur widerrufen werden, wenn Kunde und Bank dies vereinbart haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der Bank gelingt, die Ausführung zu verhindern oder den Überweisungsbetrag zurückzuerlangen. Für die Bearbeitung eines solchen Widerrufs des Kunden berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

6 Ausführung des Überweisungsauftrags

(1) Die Bank führt den Überweisungsauftrag des Kunden aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben (siehe Nr. II 1 beziehungsweise Nr. III 1) vorliegen, dieser vom Kunden autorisiert ist und ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist (Ausführungsbedingungen).

(2) Die Bank und die weiteren an der Ausführung der Überweisung beteiligten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, den Überweisungsauftrag ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nr. I 2) auszuführen.

(3) Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die Ausführung von Überweisungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Mit Kunden, die keine Verbraucher sind, kann die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart werden.

7 Ablehnung der Ausführung

(1) Sind die Ausführungsbedingungen (siehe Nr. I 6 [1]) nicht erfüllt, kann die Bank die Ausführung des Überweisungsauftrags ablehnen. Hierüber wird die Bank den Kunden unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb der in Nr. II 2.1, III 2 vereinbarten Frist, eine Information zur Verfügung stellen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe der Ablehnung sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

(2) Ist eine vom Kunden angegebene Kundenkennung für die Bank erkennbar keinem Zahlungsempfänger, keinem Zahlungskonto oder keinem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zuzuordnen, wird die Bank dem Kunden hierüber unverzüglich eine Information zur Verfügung stellen und ihm gegebenenfalls den Überweisungsbetrag wieder herausgeben.

(3) Für die Unterrichtung über eine berechtigte Ablehnung berechnet die Bank das im „Preis- und

Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

8 Übermittlung der Überweisungsdaten

(1) Im Rahmen der Ausführung der Überweisung übermittelt die Bank die in der Überweisung enthaltenen Daten (Überweisungsdaten) unmittelbar oder unter Beteiligung zwischengeschalteter Zahlungsdienstleister an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers. Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers kann dem Zahlungsempfänger die Überweisungsdaten, zu denen auch die Kontonummer bzw. Internationale Bankkontonummer (IBAN) des Zahlers gehört, ganz oder teilweise zur Verfügung stellen.

(2) Bei grenzüberschreitenden Überweisungen und bei Eilüberweisungen im Inland können die Überweisungsdaten über das Nachrichtenübermittlungssystem Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers weitergeleitet werden. Aus Gründen der Systemicherheit speichert SWIFT die Überweisungsdaten vorübergehend in seinen Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA.

9 Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisungsauftrags schriftlich zu unterrichten.

10 Entgelte

10.1 Entgelte für Verbraucher als Kunden für Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)¹ in Euro oder in einer anderen EWR-Währung²

(1) Die Entgelte im Überweisungsverkehr ergeben sich aus Kapitel 3 und 4 des „Preis- und Leistungsverzeichnisses“.

(2) Änderungen dieser Entgeltvereinbarung werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. Online-Banking mit PIN und TAN), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank bei der Bekanntgabe besonders hinweisen.

(3) Werden dem Kunden Änderungen der Entgeltvereinbarungen angeboten, kann er den Vertrag vor dem Wirksamwerden der Änderungen auch kostenlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank beim Angebot der Änderungen besonders hinweisen.

(4) Die Absätze 2 und 3 finden keine Anwendung auf Überweisungen, die nicht auf der Grundlage eines mit dem Kunden bestehenden Zahlungsdienstleistungsvertrages beauftragt werden.

10.2 Entgelte für sonstige Sachverhalte

Bei Entgelten und deren Änderung

- für Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten)³ oder
- für Überweisungen innerhalb Deutschlands oder in andere EWR-Staaten in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährungen)⁴ und
- für Überweisungen von Kunden, die keine Verbraucher sind,

verbleibt es bei den Regelungen in Nr. 12 Abs. 1 bis 6 AGB Postbank.

¹ Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern und die Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen.

² Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Britisches Pfund, Isländische Krone, Lettischer Lats, Schweizer Franken, Litauischer Litas, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

³ Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (derzeit: die EU-Mitgliedstaaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Zypern und die Länder Island, Liechtenstein und Norwegen).

⁴ z. B. US-Dollar.

11 Wechselkurs

(1) Erteilt der Kunde einen Überweisungsauftrag in einer anderen Wahrung als der Kontowahrung, wird das Konto gleichwohl in der Kontowahrung belastet. Die Bestimmung des Wechselkurses bei Fremdwahrungsgeschaften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

(2) Eine nderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechselkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam. Der Referenzwechselkurs wird von der Bank zuganglich gemacht oder stammt aus einer ffentlich zuganglichen Quelle.

12 Meldepflichten nach Auenwirtschaftsrecht

Der Kunde hat die Meldepflichten nach dem Auenwirtschaftsrecht zu beachten.

II berweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europaischen Wirtschaftsraums (EWR)⁵ in Euro oder in anderen EWR-Wahrungen⁶

1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss im berweisungsauftrag folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfangers,
- Kontonummer des Zahlungsempfangers sowie Bankleitzahl oder Name des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfangers oder Internationale Bankkontonummer (IBAN) des Zahlungsempfangers und Bank-Identifizierungs-Code (BIC) des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfangers,
- Wahrung (gegebenenfalls in Kurzform gem Anhang),
- Betrag,
- Name des Kunden,
- Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN des Kunden.

2 Maximale Ausführungsfrist

2.1 Fristlange

Die Bank ist verpflichtet, sicherzustellen, dass der berweisungsbetrag spatestens innerhalb der im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Ausfuhrungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfangers eingeht.

2.2 Beginn der Ausfuhrungsfrist

(1) Die Ausfuhrungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des berweisungsauftrags des Kunden bei der Bank (siehe Nr. I 4).

(2) Vereinbaren die Bank und der Kunde, dass die Ausfuhrung der berweisung an einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der Bank den zur Ausfuhrung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswahrung zur Verfugung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin fur den Beginn der Ausfuhrungsfrist mageblich. Fallt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschaftstag der Bank, so beginnt die Ausfuhrungsfrist am darauf folgenden Geschaftstag, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Geschaftstage der Bank ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

(3) Bei berweisungsauftragen in einer vom Konto des Kunden abweichenden Wahrung beginnt die Ausfuhrungsfrist erst an dem Tag, an dem der berweisungsbetrag in der Auftragswahrung vorliegt.

3 Erstattungs- und Schadensersatzanspruche des Kunden

3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten berweisung

Im Falle einer nicht autorisierten berweisung (siehe Nr. I 3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den berweisungsbetrag unverzuglich zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung mit der nicht autorisierten berweisung befunden hatte.

3.2 Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausfuhrung einer autorisierten berweisung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausfuhrung einer autorisierten berweisung kann der Kunde von der Bank die unverzugliche und ungekurzte Erstattung des berweisungsbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht

erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgefuhrten Zahlungsvorgang befunden hatte. Soweit vom berweisungsbetrag von der Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, bermittelt die Bank zugunsten des Zahlungsempfangers unverzuglich den abgezogenen Betrag.

(2) Der Kunde kann ber den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausfuhrung der berweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.

(3) Liegt die fehlerhafte Ausfuhrung darin, dass die berweisung beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfangers erst nach Ablauf der Ausfuhrungsfrist gem Nr. II 2.1 eingegangen ist (Verspatung), sind die Anspruche nach den Absatzen 1 und 2 ausgeschlossen. Ist dem Kunden durch die Verspatung ein Schaden entstanden, haftet die Bank nach Nr. II 3.3, bei Kunden, die keine Verbraucher sind, nach Nr. II 3.4.

(4) Wurde eine berweisung nicht oder fehlerhaft ausgefuhrt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden ber das Ergebnis unterrichten.

3.3 Schadensersatz

(1) Bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausfuhrung einer autorisierten berweisung oder bei einer nicht autorisierten berweisung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nr. II 3.1 und II 3.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fallt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsatzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmige Haftungsgrenze gilt nicht

- fur nicht autorisierte berweisungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlassigkeit der Bank,
- fur Gefahren, die die Bank besonders bernommen hat, und
- fur den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

3.4 Schadensersatzanspruche von Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten autorisierten berweisung, fehlerhaft ausgefuhrten autorisierten berweisung oder nicht autorisierten berweisung

Abweichend von den Erstattungsanspruchen in Nr. II 3.2 und Schadensersatzanspruchen in Nr. II 3.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgefuhrten autorisierten berweisung oder nicht autorisierten berweisung neben etwaigen Herausgabeanspruchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzanspruche nach Magabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet fur eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsatzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Fur das Verschulden von von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fallen beschrankt sich die Haftung der Bank auf die sorgfaltige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Ein Schadensersatzspruch des Kunden ist der Hohe nach auf den berweisungsbetrag zuzuglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschaden handelt, ist der Anspruch auf hochstens 12.500 Euro je berweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschrankungen gelten nicht fur Vorsatz oder grobe Fahrlassigkeit der Bank und fur Gefahren, die die Bank besonders bernommen hat.

3.5 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nr. II 3.2 bis II 3.4 ist ausgeschlossen,

- wenn die Bank gegenber dem Kunden nachweist, dass der berweisungsbetrag rechtzeitig und ungekurzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfangers eingegangen ist, oder
- soweit die berweisung in bereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfangers ausgefuhrt wurde. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Moglichkeiten darum bemht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Fur diese Wiederbeschaffung berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Anspruche des Kunden nach den Nr. II 3.1 bis II 3.4 und Einwendungen des Kunden sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spatestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgefuhrten berweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden ber die Belastungsbuchung der berweisung entsprechend dem fur Kontoinformationen vereinbarten Weg spatestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist fur den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung mageblich. Schadensersatzanspruche nach Nr. II 3.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(3) Anspruche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begrndenden Umstande auf einem ungewohnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hatten vermieden werden konnen, oder von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigefuhrt wurden.

III berweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europaischen Wirtschaftsraums (EWR)⁵ in Wahrungen eines Staates auerhalb des EWR (Drittstaatenwahrung)⁶ sowie berweisungen in Staaten auerhalb des EWR (Drittstaaten)⁷

1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss fur die Ausfuhrung der berweisung folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfangers,
- Internationale Bankkontonummer (IBAN) beziehungsweise Kontonummer des Zahlungsempfangers,
- Bank-Identifizierungs-Code (BIC); ist der BIC unbekannt, ist bei berweisungen innerhalb Deutschlands die Bankleitzahl und bei berweisungen in andere Staaten der vollstandige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfangers anzugeben,
- Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gem Anhang),
- Wahrung (gegebenenfalls in Kurzform gem Anhang),
- Betrag,
- Name des Kunden,
- Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN des Kunden.

2 Ausfuhrungsfrist

Die berweisungen werden baldmoglich bewirkt.

⁵ Siehe Funote 1.

⁶ Siehe Funote 2.

⁷ Siehe Funote 3.

3 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

3.1 Haftung der Bank für eine nicht autorisierte Überweisung

(1) Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe oben Nr. I 3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag unverzüglich zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte.

(2) Bei sonstigen Schäden, die aus einer nicht autorisierten Überweisung resultieren, haftet die Bank für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

3.2 Haftung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer Überweisung

Bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Überweisung hat der Kunde neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden von von der Bank zwischengeschalteten Stellen und des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der zwischengeschalteten Stelle und des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers (weitergeleiteter Auftrag).
- Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den zu übermittelnden Geldbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Auftrag begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

3.3 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Ansprüche des Kunden wegen der fehlerhaften Ausführung einer Überweisung nach Nr. III 3.2 bestehen nicht, wenn

- die Überweisung in Übereinstimmung mit der vom Kunden fehlerhaft angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt wurde oder
- die Bank gegenüber dem Kunden nachweist, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nr. III 3.1 und III 3.2 und Einwendungen des Kunden sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon schriftlich unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

Anhang: Verzeichnis der Kurzformen für Zielland und Währung

Zielland	Kurzform	Währung	Kurzform
Belgien	BE	Euro	EUR
Bulgarien	BG	Bulgarischer Lew	BGN
Dänemark	DK	Dänische Krone	DKK
Estland	EE	Euro	EUR
Finnland	FI	Euro	EUR
Frankreich	FR	Euro	EUR
Griechenland	GR	Euro	EUR
Irland	IE	Euro	EUR
Island	IS	Isländische Krone	ISK
Italien	IT	Euro	EUR
Japan	JP	Japanischer Yen	JPY
Kanada	CA	Kanadischer Dollar	CAD
Kroatien	HR	Kroatischer Kuna	HRK
Lettland	LV	Lettischer Lats	LVL
Liechtenstein	LI	Schweizer Franken*	CHF
Litauen	LT	Litauischer Litas	LTL
Luxemburg	LU	Euro	EUR
Malta	MT	Euro	EUR
Niederlande	NL	Euro	EUR
Norwegen	NO	Norwegische Krone	NOK
Österreich	AT	Euro	EUR
Polen	PL	Polnischer Zloty	PLN
Portugal	PT	Euro	EUR
Rumänien	RO	Rumänischer Leu	RON
Russische Föderation	RU	Russischer Rubel	RUB
Schweden	SE	Schwedische Krone	SEK
Schweiz	CH	Schweizer Franken	CHF
Slowakei	SK	Euro	EUR
Slowenien	SI	Euro	EUR
Spanien	ES	Euro	EUR
Tschechische Republik	CZ	Tschechische Krone	CZK
Türkei	TR	Türkische Lira	TRY
Ungarn	HU	Ungarischer Forint	HUF
USA	US	US-Dollar	USD
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland	GB	Britisches Pfund Sterling	GBP
Zypern	CY	Euro	EUR

Fassung: 01. Januar 2011

*Schweizer Franken gelten als gesetzliches Zahlungsmittel in Liechtenstein-